

56. 1. Kann die Polizei einem Einzelnen bindende Vorschriften über die Fassung seiner Geschäftsanzeigen erteilen?
2. Darf die Polizei einem Einzelnen die Begehung eines gewissen „groben Unfuges“ unter Androhung einer von ihr bestimmten Strafe verbieten?

VI. Civilsenat. Ur. v. 25. Januar 1897 i. S. der hamburgischen Polizeibehörde (Bekl.) w. J. (Kl.). Rep. VI. 289/96.

- I. Landgericht Hamburg.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hatte klagenb die Ungültigerklärung zweier Verfügungen der verklagten Behörde und die Verurteilung derselben zur Rückzahlung einer von ihm auf Grund der zweiten Verfügung erteilten Geldstrafe begehrt und war in zwei Instanzen damit durch-

gedrungen. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Von den polizeilichen Verfügungen, welche, dem Klageantrage entsprechend, durch die vorigen Urtheile für ungültig erklärt worden sind, verbot die erste dem jetzigen Kläger, in seinen Geschäftsanzeigen den Ausdruck „Zwangverkauf“ fernerhin zu verwenden, unter Androhung einer, eventuell zu erhöhenden, Geldstrafe von 200 *M* für die Nichtbefolgung; die zweite erklärte diese Strafe wegen Zuwiderhandelns für verwirkt und wiederholte das Verbot unter Erhöhung der angedrohten Strafe auf 300 *M*. . . .

Es kommt hier nicht in Betracht, ob, wie das Berufungsgericht, insoweit auch für die Revisionsinstanz maßgebend, angenommen hat, nach der hamburgischen Verordnung vom 9. Juni 1826 über die Kompetenz der Polizeibehörde der Beklagten unter gewissen Voraussetzungen das Recht zustehen würde, die öffentliche Ankündigung eines bei einem Geschäftsmanne angeblich, aber nicht wirklich stattfindenden „Zwangverkaufes“ bei Strafe zu verbieten. Eben deshalb bedarf es auch nicht der Erörterung, ob das Oberlandesgericht durch die Begründung seiner Annahme, es könne in dem hier in Rede stehenden Unterfangen des Klägers nicht ein betrügerisches Unternehmen gefunden werden, wie es nach der genannten hamburgischen Verordnung zu jener vorbeugenden Polizeimaßregel berechtigen würde, gegen eine re-
visible Rechtsnorm, wie die Beklagte behauptet, verstoßen hat. Denn die Beklagte hat in ihren hier fraglichen Verfügungen nicht die Ankündigung eines „Zwangverkaufes“ dem Kläger verboten, sondern den Gebrauch des Wortes „Zwangverkauf“ in seinen Geschäftsanzeigen. Nur wenn man sich an diesen Wortlaut hält, kann man dem Oberlandesgerichte darin beistimmen, daß der Kläger durch die in einem Exemplare zu den Akten gebrachte Zeitungsanzeige die Verfügung vom 6. November 1895 übertreten habe; denn der Inhalt dieser Anzeige als Ganzes konnte keinen Käufer zu dem Irrthume verleiten, als ginge im Lokale des Klägers eine Zwangsversteigerung vor sich, da ja vielmehr darin, freilich in anderer Hinsicht unwahrer Weise, zu lesen stand, die Polizei habe den Zwangsverkauf inhibiert, und es finde deshalb ein freihändiger Verkauf der Waren statt. Aber freilich das verbotene Wort „Zwangverkauf“ kam großgedruckt in

dieser Anzeige vor, und insofern verstieß der Kläger damit gegen die Polizeiverfügung. Es ist nun aber auch sachgemäß, die Zulässigkeit einer polizeilichen Verfügung zunächst nach dem Wortlaute derselben zu beurteilen, weil nie Sicherheit dafür vorliegt, daß die Polizei diesem keine Folge geben werde.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 9 S. 205 flg.

Nun ist es aber — ganz abgesehen von der Frage, ob hier nicht auch der § 1 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 einschlagen würde, nach welchem die Freiheit der Presse nur denjenigen Beschränkungen unterliegt, die durch das genannte Gesetz selbst vorgeschrieben oder zugelassen sind — nach gemeinem Rechte ein unstatthafter Eingriff in die Freiheit des Einzelnen, wenn die Polizei demselben Vorschriften zu erteilen unternimmt, welche Wörter er in seinen öffentlichen Anzeigen solle gebrauchen oder nicht gebrauchen dürfen. Allerdings hat die Polizei die Befugnis, so weit in die individuelle Handlungsfreiheit, auch durch Strafandrohungen, einzugreifen, wie es erforderlich ist, um den Einzelnen von einem gemeingefährlichen Handeln zurückzuhalten;

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 9 S. 205;

aber es ist auch von vornherein unmöglich, die Benutzung eines Wortes wie „Zwangverkauf“ in Geschäftsanzeigen für gemeingefährlich zu erklären. Für Hamburg ist in dem hier fraglichen Punkte weder durch eine partikuläre Rechtsnorm, als welche hier überhaupt nur die schon erwähnte Verordnung von 1826 in Betracht kommen könnte, etwas Abweichendes bestimmt, noch hat das Berufungsgericht festgestellt, daß dies der Fall sei.

Wenn die Beklagte in der Verhandlung dieser Instanz die Revision auch noch darauf hat stützen wollen, daß in der Veröffentlichung solcher Anzeigen, wie der hier in Rede stehenden, jedenfalls ein grober Unfug im Sinne des § 360 Abs. 1 Ziff. 11 St.G.B. zu erblicken sei, gegen den sie einzuschreiten befugt sei, so kann die Richtigkeit dieser Subsumtion ganz dahingestellt bleiben; denn ein grober Unfug würde eben nach Maßgabe des angeführten § 360 gerichtlich zu bestrafen sein; nicht aber würde die Polizei befugt sein, nach ihrem Ermessen außerdem beliebige andere Strafen wegen desselben anzudrohen, bezw. zu verhängen.“ . . .